

TEIL 7

Kapitel 7.1

7.1.4.5 *Der Titel erhält folgenden Wortlaut:*

„Zusammenladeverbote (Seeschiffe; Binnenschiffe, die Container befördern)“.

7.1.5.8.1 und

7.2.5.8.1 *Erhalten folgenden Wortlaut:*

„In den Ländern, in denen eine Meldepflicht besteht, muss der Schiffsführer die Angaben gemäß Absatz 1.1.4.6.1 machen.“.

7.1.5.8.2, 7.1.5.8.3, 7.1.5.8.4 und

7.2.5.8.2, 7.2.5.8.3, 7.2.5.8.4 Erhalten jeweils folgenden Wortlaut: „(gestrichen)“.

7.2.2.19.3 Folgenden Absatz hinzufügen:

„Schiffe, die ausschließlich zum Fortbewegen von Tankschiffen des Typs N offen genutzt werden, müssen den Absätzen 9.3.3.10.1, 9.3.3.10.2 und 9.3.3.12.6 nicht entsprechen. In diesem Fall ist im Zulassungszeugnis bzw. im vorläufigen Zulassungszeugnis unter Nummer 5, «Zugelassene Abweichungen», einzutragen: „Abweichung von 9.3.3.10.1, 9.3.3.10.2 und 9.3.3.12.6; das Schiff darf ausschließlich Tankschiffe des Typs N offen fortbewegen.“ „,

7.2.3.7.5 Vor „weggenommen werden.“ einfügen: „vom Schiffsführer“.

7.2.3.7.6 Einen neuen Absatz 7.2.3.7.6 mit folgendem Wortlaut anfügen:

„7.2.3.7.6 Vor der Durchführung von Arbeiten, die mit Gefahren gemäß Abschnitt 8.3.5 verbunden sein können, sind die Ladetanks und die im Bereich der Ladung befindlichen Rohrleitungen zu reinigen und zu entgasen. Das Ergebnis ist in einer Gasfreiheitsbescheinigung festzuhalten. Die Gasfreiheit darf nur durch Personen festgestellt und bescheinigt werden, die hierfür von der zuständigen Behörde zugelassen sind.“.

7.2.3.20.2 Erhält folgenden Wortlaut: „(gestrichen)“.

7.2.4.1.1 Der erste Anstrich erhält folgenden Wortlaut:

„- Restladung, Waschwasser, Ladungsrückstände und Slops in nicht mehr als sechs zugelassenen Restebehältern und Slopbehältern von maximal je 2 m³ Inhalt. Diese Restebehälter müssen den Anforderungen einer der internationalen Regelungen für den betreffenden Stoff entsprechen. Die Restebehälter und Slopbehälter müssen in sicherer Weise im Bereich der Ladung aufgestellt sein und den sie betreffenden Anforderungen in Absatz 9.3.2.26.4 oder 9.3.3.26.4 entsprechen;“.

7.2.4.2.2 und

7.2.4.2.3 Ersetze „Spalte 16“ durch „Spalte 17“.

7.2.4.11 Der Titel erhält folgenden Wortlaut: „Stauplan“.

7.2.4.11.1 Erhält folgenden Wortlaut: „(gestrichen)“.

7.2.4.15 Erhält folgenden Wortlaut:

„7.2.4.15 Maßnahmen nach dem Löschen (Nachlenzsystem)

7.2.4.15.1 Falls die in Absatz 1.1.4.6.1 genannten Vorschriften die Verwendung eines Nachlenzsystems vorsehen, müssen nach jedem Löschen die Ladetanks und die Lade- und Löschleitungen mittels des Nachlenzsystems gemäß den Bedingungen, wie sie bei der Prüfung festgelegt wurden, entleert werden. Dies gilt nicht, wenn die neue Ladung aus dem gleichen Ladegut besteht wie die vorhergehende oder aus einem anderen Ladegut, dessen Beförderung keine vorherige Reinigung der Ladetanks erfordert.

Restladungen müssen mit Hilfe der Vorrichtung zur Abgabe von Restmengen (Artikel 7.04 Nr. 1 und Anhang II Muster 1 CDNI) an Land abgegeben oder im eigenen Restetank oder in den in Absatz 7.2.4.1.1 genannten Restebehältern gelagert werden.

7.2.4.15.2 Während der Befüllung der Restebehälter müssen die austretenden Gase in sicherer Weise abgeführt werden.

7.2.4.15.3 Die Entgasung der Ladetanks und der Lade- und Löschleitungen muss gemäß Unterabschnitt 7.2.3.7 erfolgen.“.

7.2.4.18 Erhält folgenden Wortlaut:

„7.2.4.18 Abdeckung der Ladung und Inertisierung

7.2.4.18.1 Für die Gasphasen innerhalb von Ladetanks und angeschlossenen Rohrleitungen kann eine Inertisierung oder eine Abdeckung der Ladung erforderlich sein. Diese sind wie folgt definiert:

– Inertisierung: Der Ladetank und die angeschlossenen Rohrleitungen sowie andere Räume, für die dies nach Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (20) vorgeschrieben ist, sind mit Gasen oder

Dämpfen gefüllt, die eine Verbrennung verhindern, mit der Ladung nicht reagieren und diesen Zustand erhalten;

- Abdeckung der Ladung: Der Bereich des Ladetanks über der Ladung und die angeschlossenen Rohrleitungen sind mit einer Flüssigkeit, einem Gas oder einem Dampf gefüllt, wodurch die Ladung von der Luft getrennt wird und dieser Zustand erhalten bleibt.

7.2.4.18.2 Für bestimmte Stoffe sind die Anforderungen hinsichtlich der Inertisierung und der Abdeckung der Ladung in Ladetanks und angeschlossenen Rohrleitungen sowie in den angrenzenden leeren Räumen in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (20) angegeben.

7.2.4.18.3 (bleibt offen)

7.2.4.18.4 Die Inertisierung oder Abdeckung bei entzündbarer Ladung muss so durchgeführt werden, dass die elektrostatische Aufladung bei der Zuführung des Inertisierungsmittels möglichst gering ist.“.

7.2.4.19 *Erhält folgenden Wortlaut: „(gestrichen)“.*

7.2.4.76 *Im letzten Absatz nach „Bunkerboote“ einfügen: „sowie andere Schiffe, die Schiffsbetriebsstoffe abgeben,“.*